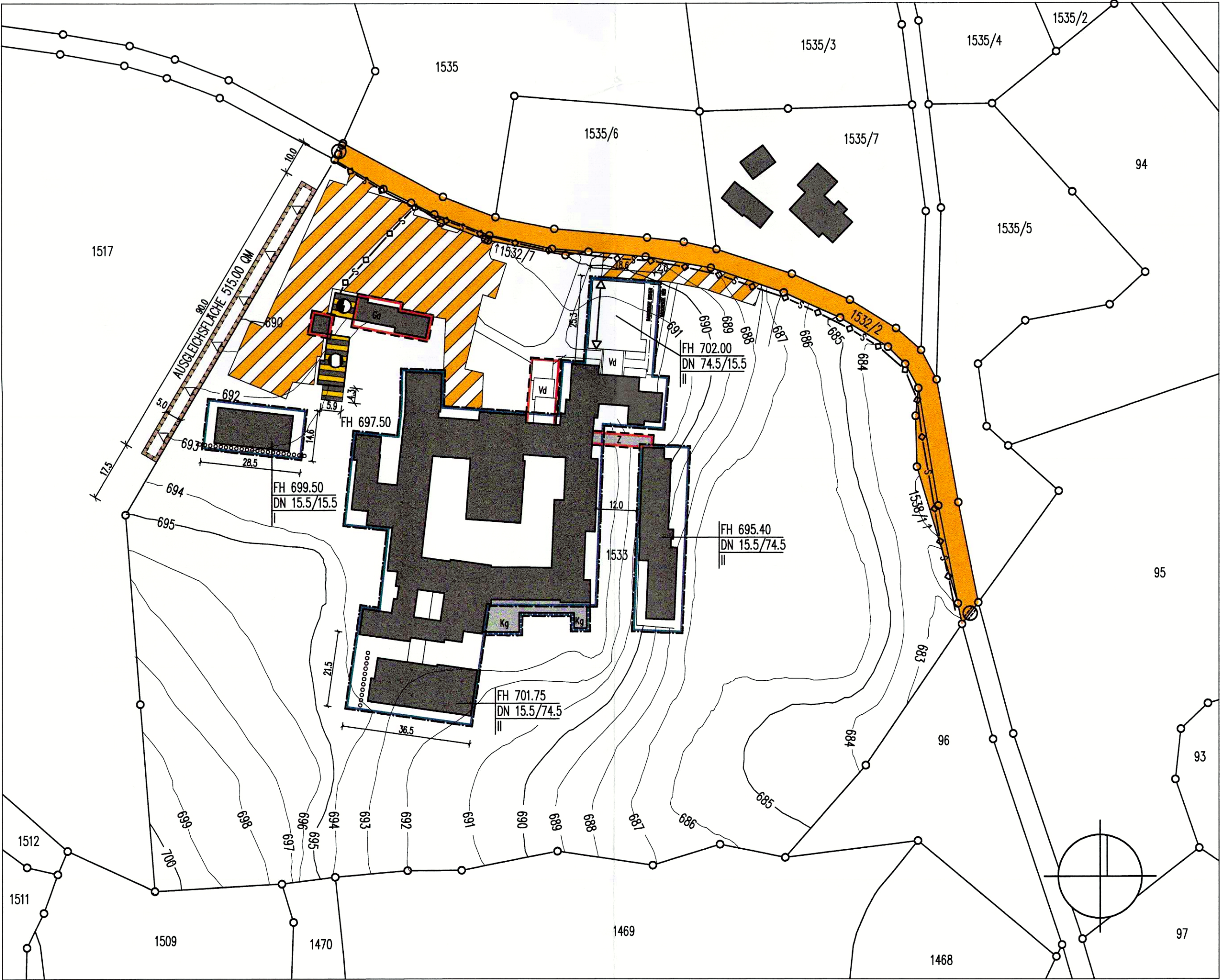


3. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
FÜR DAS SONDERGEBIET INZELL
ZUM BAU EINER AKADEMIE FÜR
ERWACHSENENBILDUNG (BILDUNGS-
UND ERHOLUNGSZENTRUM)
IM ORTSTEIL WALD
GEMEINDE INZELL
LANDKREIS TRAUNSTEIN

PLANAUSSCHNITT M 1:500



LAGEPLAN M 1:1000

PRÄAMBEL

DIE GEMEINDE INZELL ERLÄSST AUFGRUND DES §2 ABS.1 UND DER §§ 8 BIS 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO), DES ART. 81 DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG (BayBO) UND DES ART. 23 DER GEMEINDE-ORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG ALS SATZUNG.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

A. FÜR DIE FESTSETZUNGEN

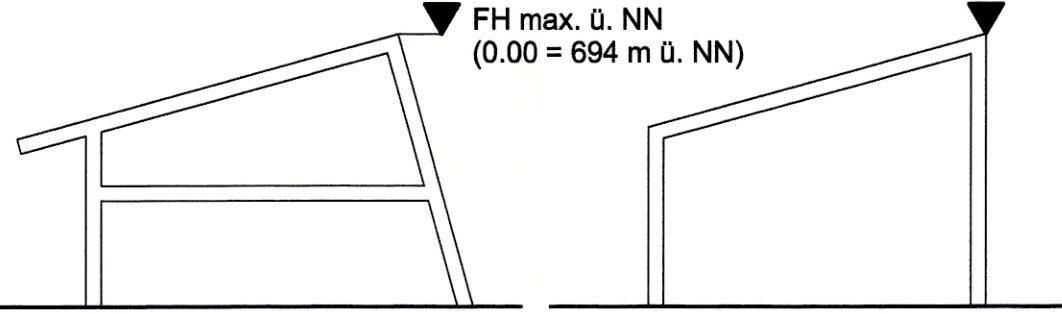
- II ZWEI VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZULÄSSIG
- 704.20 FIRSTHÖHE ALS HÖCHSTMASS IN METERN ÜBER NORMALNULL Z.B. 704.20 M Ü. NN
- 15.5 ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG IN GRAD (Z.B. 15.5°)
- Baugrenze
- Baugrenze KELLERGEOSCHOSSE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE (PARKPLATZ UND ZUFABRT)
- FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN UND GARAGEN
- Ga GARAGEN
- Z ZUGANG UNTERHALB DER GELÄNDEOBERFLÄCHE
- Vd ZUGANG UNTERHALB DER GELÄNDEOBERFLÄCHE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- HEIZKRAFTWERK
- UMFORMERSTATION
- VORHANDENE STRASSENDURCHLÄSSE AUS BETONROHREN
- 12.0 MASSZAHl IN METERN (Z.B. 12.0 M)
- GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES
- FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
- LEHMSCHLAG MIND. 50/120 CM (B/T)
- FLÄCHEN FÜR AUSGLEICHSMASSNAHMEN

B. FÜR DIE HINWEISE

- BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
- 1533 BESTEHENDE FLURSTÜCKSNUMMERN (Z.B. 1533)
- VORHANDENER GEBÄUDEBESTAND
- Kg VORHANDENER GEBÄUDEBESTAND KELLERGEOSCHOSSE
- HÖHENLINIEN LAUT AMTL. KATASTERPLAN
- HÖHENANGABE IN METERN ÜBER NN (Z.B. 690 M Ü. NN)
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG UNTERIRDISCH
- STROMKABEL DER STROMVERSORGUNG INZELL
- VORGESEHENE BAUKÖRPERSTELLUNG

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 1. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG IST IM PLANTEIL FESTGESETZT.



- 2. DIE ZU ERBRINGENDEN AUSGLEICHSLÄCHEN WERDEN IM NORDOSTEN DES NACH-BARGRUNDSTÜCKS (FL.NR. 1517) NACHGEWIESEN UND DINGLICH GESICHERT. EINZELHEITEN HIERZU SIND DEM UMWELTBERICHT ZU ENTNEHMEN.
- 3. ANGRENZENDE BIOTOPFLÄCHEN DÜRFEN NICHT ALS ARBEITS- ODER LAGER-FLÄCHEN GENUTZT UND NICHT ÜBERBÖSCHT WERDEN. DIESE SIND WÄHREND DER BAUZEIT MIT EINEM ZAUN ENTSPRECHEND ZU SCHÜTZEN.
- 4. DURCH DIE BAUMASSNAHMEN VERURSACHTER WASSERABFLUSS AUS DEN BIo-TOPLÄCHEN IST DURCH EINBRINGEN VON LEHMSCHLÄGEN MIND. 50/120 CM (B/T) AUS GEEIGNETEM MATERIAL ZU VERHINDERN.
- 5. DACHFLÄCHENWASSER SOWIE NIEDERSCHLAGSWASSER VON PRIVATEN HOF-UND ZUFABRTFLÄCHEN SOLLTE NACH MÖGLICHKEIT AUF DEN JEWELIGEN GRUNDSTÜCKEN VERSICKERT WERDEN. DABEI IST EINE BREITFLÄCHIGE VER-SICKERUNG ÜBER EINE BELEBTE OBERBODENSCHICHT ANZUSTREBEN.
- 6. WENN DIE DACHDECKUNG AUS KUPFER, ZINK ODER BLEI BESTEHT, IST EINE VERSICKERUNG NUR NACH EINER VORBEHANDLUNG ZULÄSSIG. EINE WASSER-RECHTLICHE GENEHMIGUNG IST IN SOLCHEN FÄLLEN ERFORDERLICH.

DACHFLÄCHENANTEILE MIT DIESEN MATERIALIEN < 50 QM SOWIE DACHRINNEN UND FALLROHRE KÖNNEN VERNACHLÄSSIGT WERDEN.

- 7. ES IST EIGENVERANTWORTLICH ZU PRÜFEN, INWIEWEIT BEI DER BESEITIGUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER EINE GENEHMIGUNGSFREIE VERSICKERUNG BZW. GEWÄSSEREINLEITUNG VORLIEGT. DIE VORGABEN DER NIEDERSCHLAGS-WASSERFREISTELLUNGSVERORDNUNG (NWFrIV) UND DER TECHNISCHEN REGELN ZUM SCHADLOSEN EINLEITEN VON GESAMMELTEM NIEDERSCHLAGS-WASSER IN OBERIRDISCHE GEWÄSSER (TREN OG) BZW. IN DAS GRUNDWASSER (TREN GW) SIND EINZUHALTEN.
- 8. GEGEBENENFALLS IST EINE WASSERRECHTLICHE GENEHMIGUNG MIT ENT-SPRECHENDEN UNTERLAGEN ZU BEANTRAGEN. BEI DER BESEITIGUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER VON DACH-, HOF- UND VERKEHRSFLÄCHEN SIND DANN DIE ANFORDERUNGEN DER ATV-MERKBLÄTTER A 138 UND M 153 EINZUHALTEN.

HINWEISE

IM ÜBRIGEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGS-PLANES VOM 14. SEPT. 1974 FÜR DAS SONDERGEBIET INZELL DER GEMARKUNG INZELL, ORTSTEIL WALD ZUM BAU EINES AKADEMIE FÜR ERWACHSENENBILDUNG (BILDUNGS- UND ERHOLUNGSZENTRUM), ZULETZT GEÄNDERT AM 2. MAI 2011 SOWIE DES GRÜNORDNUNGSPLANES FÜR DIESES GEBIET VOM 14. JULI 1974, ZU-LETZT GEÄNDERT AM 21. MÄRZ 1983.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. DER GEMEINDERAT DER GEMEINDE INZELL HAT IN DER SITZUNG VOM 16.12.2013 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE AM 10.1.2014 ORTSÜBLICH BEKANNTBEMACHT.

DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM 15.1.2014 WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS.2 BauGB IN DER ZEIT VOM 12.5.2014 BIS ZUM 13.6.2014 IN DER GEMEINDEVERWALTUNG INZELL ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

INZELL, DEN 9.7.2014

EGGER, 1. BÜRGERMEISTER

- 2. DIE GEMEINDE INZELL HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 7.7.2014 DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IN DER FASSUNG VOM 4.7.2014 GEMÄSS § 10 BauGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

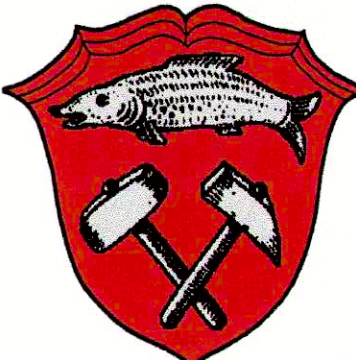
INZELL, DEN 9.7.2014

EGGER, 1. BÜRGERMEISTER

- 3. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS NACH § 10 BauGB WURDE IM AMTSBLATT DER GEMEINDE INZELL AM 11.7.2014 GEMÄSS § 10 BauGB ORTS-ÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS INZELL ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEREIT GEHALTEN. ÜBER DEN INHALT WIRD AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN. DIE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG TRITT DAMIT IN KRAFT. AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 44 ABS. 3 SATZ 1, 2 UND 4 SOWIE DES § 215 ABS. 1 BauGB IST HINGEWIESEN WORDEN.

INZELL, DEN 14.7.2014

EGGER, 1. BÜRGERMEISTER



3. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
KRITISCHE AKADEMIE INZELL
GEMEINDE INZELL
LANDKREIS TRAUNSTEIN

LAGEPLAN M 1:1000

ENTWURFSVERFASSER:
Architekt BYAK BDB
MARTIN WEBER
KIRCHPLATZ 9
83417 KIRCHANSCHÖRING
TEL.: 08685/16 16
architekt@webermartin.de

EGGER, 1. BÜRGERMEISTER

DATUM:
KIRCHANSCHÖRING, DEN 04.07.2014